

Bericht des Generalprokurators an das Obergericht über den Zustand der Strafrechtspflege des Kantons Bern

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die
Staatsverwaltung des Kantons Bern ...**

Band (Jahr): - (1868)

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416108>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bericht
des
Generalprokurators
an das
Obergericht
über
den Zustand der Strafrechtspflege des Kantons Bern
im Jahre 1868.

Allgemeine Bemerkungen.

Die dominirende Frage bei jeder Berichterstattung über die Strafrechtspflege eines Landes liegt darin, ob eine Vermehrung oder Verminderung der strafbaren Handlungen eingetreten sei. Bisher wurde in dieser Beziehung einfach auf die Spezialtabellen der verschiedenen Strafgerichte verwiesen und jene Frage für jede einzelne Kategorie beantwortet. Die mit dem Jahr 1867 stattgefundenene Einführung eines neuen Strafgesetzbuches macht es aber nothwendig, die Gesammtheit der vorgekommenen Straffälle in's Auge zu fassen, um ein richtiges Resultat im Vergleich zu den frühern Jahren zu erhalten. In Bezug auf die Zuständigkeit der verschiedenen Gerichte hatte nämlich das neue Strafgesetzbuch mancherlei Aenderungen zur Folge und stellte selbst eine neue Strafgerichtsbehörde auf: den korrektionellen Richter. Bei'r Abfassung des Jahresberichts pro 1867 war es aus den dort angegebenen Gründen nicht möglich, das Verhältniß der neuen Gesetzgebung gegenüber der alten in ihrer Anwendung genau darzustellen,

was daher in diesem Jahr nachzuholen ist. So verhält es sich namentlich mit den Uebersichtstabellen über die Thätigkeit der korrekzionellen Gerichte (Amtsgerichte), der korrekzionellen Richter und der Polizeirichter pro 1867, welche deshalb dem gegenwärtigen Bericht beigegeben werden.

Es wurden Personen verurtheilt:

	1865/1866. (Durchschnittlich.)	1867.	1868
von den Schwurgerichten . . .	240	278	333
" " korrekzionellen Gerichten . . .	2781	994	1099
" " " Richtern . . .	—	2810	2929
" " Polizeirichtern . . .	20,378	18,142	18,729
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	23,399	22,224	23,090

Durchschnittlich 22,657

Es ergäbe sich somit in den Jahren 1867 und 1868 gegenüber 1865 und 1866 eine Verminderung von 742 Verurtheilten. Es ist indeß nicht zu vergessen, daß infolge der Einführung des St. G. B. die einfachen Unzucht= (Fornikations=) Fehler als Vergehen weggefallen sind. In den Jahren 1865 und 1866 betrug die Zahl derselben 1456, so daß sich in Wirklichkeit eine Vermehrung der strafbaren Handlungen von 714 herausstellt. Es stimmt dieses Ergebnis überein mit der konstatarnten Vermehrung der eingelangten Anzeigen, obschon diese selbstverständlich keinen richtigen Maßstab gewähren.

Einigermaßen auffallend erscheint die ziemlich bedeutende Zunahme der Diebstahlsfälle:

	1865/1866	1867	1868
1865/1866 behandelten die Schwurgerichte . . .	97	164	184
" " " Amtsgerichte . . .	640	412	430
" " korrekzionellen Richter . . .	—	1445	1477
" " Polizeirichter . . .	835	—	—
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	1572	2021	2091

Auch dieser Umstand findet indeß seine Erklärung. Nach Art. 213 wird nunmehr der im 2. Rückfalle begangene Wald= oder Feld= frevel als Diebstahl bestraft, und es haben von 1865/1866 auf 1867/1868 die Wald= und Feldfrevel wirklich um 263 abgenommen.

Wie aus obigen Daten hervorgeht, hat die Geschäftslast der korrekzionellen Gerichte (Amtsgerichte), eine bedeutende jedoch nur

scheinbare Verminderung erfahren, indem die Zahl der Verurtheilten von 2781 auf 1046 gesunken ist. Die berührten Fornikationsfälle wurden von den Amtsgerichten anlässlich der Standesbestimmung geahndet, erheischten somit kein besonderes Verfahren, und da ihre Zahl in den letzten Jahren auf durchschnittlich 1456 stieg, so beträgt die eigentliche Abnahme nur ungefähr 280. Sie rührt hauptsächlich davon her, daß im Jura unter der Herrschaft des französischen Code pénal Mißhandlungsfälle, welche nicht mit peinlichen Strafen bedroht waren, vom Amtsgericht beurtheilt werden mußten. In den Jahren 1865/66 erreichte die Zahl der amtsgerichtlich wegen Mißhandlung verurtheilten Personen 441, wovon einzig auf den V. Geschwornenbezirk 282 fielen. 1867 und 1868 reduzirte sich dieselbe auf 298 resp. 130; die eingetretene Verminderung von circa 150 betrifft also ausschließlich den Jura und trotzdem liefert derselbe immer noch nahezu die Hälfte der Gesamtzahl. Aehnlich verhält es sich mit den Ehrverletzungen. In den altbernischen Aemtern haben die amtsgerichtlich beurtheilten Ehrverletzungsfälle als Folge des Strafgesetzbuches ziemlich zugenommen. Die Verminderung derselben im Jura ist aber aus dem gleichen Grunde so bedeutend, daß im Ganzen dennoch eine solche von 30 Fällen sich herausstellt.

Ebenso ist die Zahl der wegen Diebstahl den korrekzionellen Gerichten überwiesenen Angeschuldigten von 640 in den Jahren 1865 und 1866 auf 420 Anno 1867 und 1868 gesunken. Wie bereits oben hervorgehoben, hat sich durchaus nicht die Zahl der Diebstähle überhaupt vermindert, nur fällt eine ziemliche Anzahl der früher amtsgerichtlich beurtheilten nunmehr den Assisen und den korrekzionellen Richtern zu.

Die gleiche Erscheinung zeigt sich auch bei der Unterschlagung (incl. Veruntreuung gefundener Sachen). Obgleich die Gesamtzahl von 180 sich auf 234 vermehrt hat, weisen die Tabellen der korrekzionellen Gerichte eine Abnahme von 41 auf.

Bezüglich anderer Vergehen hat sich demnach eine Vermehrung, sei es eine wirkliche oder eine nur scheinbare, eingestellt.

Die schon im Jahr 1867 gemachte und im letzten Jahresbericht mitgetheilte Wahrnehmung, daß die den Schwurgerichten (Assisen) zugewiesenen Fälle sich plötzlich namhaft vermehrt haben, wiederholt sich auch im Berichtsjahr. Gegenüber dem Durchschnitt von 1865 und 1866 zeigt sich in den Jahren 1867 und 1868 eine durchschnittliche Zunahme der Fälle von 24 % (181 gegen 224) und der Angeklagten von 29 % (292 gegen 378). Wie bereits im letztjährigen Bericht angedeutet, hat diese Vermehrung hauptsächlich ihren Grund in der Abschaffung des 2. Alinea des Art. 256 St. B., nach welchem an sich peinliche Fälle von der Anklagekammer dem korrekzionellen Gerichte zur Beurtheilung zugewiesen werden konnten. Diese nun aufgehobene

Gesetzesbestimmung ward vornehmlich auf qualifizierte Diebstähle von unbedeutendem Werthe angewendet, welche nun ohne Ausnahme den Affisen zufallen. Deshalb hat die Zahl der wegen Diebstahl von den Affisen Verurtheilten seit 1867 so sehr zugenommen. In den Jahren 1865 und 1866 bildeten dieselben 40% sämtlicher Verurtheilten, in den Jahren 1867 und 1868 aber stieg dieses Verhältniß auf 57%.

Gegenüber dem frühern Zustand der Strafgesetzgebung erscheint der Erlaß des neuen für den ganzen Kanton geltenden Strafgesetzbuches, trotz einiger Mängel, als eine wahre Wohlthat, und zwar nicht nur im alten, sondern auch im neuen Kantonstheil, denn obschon auch früher in letzterem ein geordneter Strafcodex bestand, so mußten auch da fortwährend die bekannten Milderungsdekrete von 1800 und 1803 ausschelfen. Das neue St. G. B. hat sich denn auch überall rasch und ohne Störung eingelebt.

Einzig die Doppelstellung der Gerichtspräsidenten als Polizeirichter und korrektionelle Richter gibt noch heute an vielen Orten Anlaß zu Konfusion. Obschon die Ausscheidung der in die Kompetenz des Gerichtspräsidenten als Einzelrichter fallenden strafbaren Handlungen in Vergehen und Polizeiübertretung keine große Schwierigkeit bietet, so werden doch noch vielfach Vergehen vom Polizeirichter beurtheilt, und noch öfter die Urtheile einfach vom „Richter“ oder „Gerichtspräsident“ ausgefällt. Es hat übrigens diese Ungenauigkeit keine wirkliche Nachtheile zur Folge, indem das Verfahren durchaus das nämliche ist. Ueberhaupt dürfte der praktische Werth einer solchen Ausscheidung von strafbaren Handlungen, für welche schließlich ein und derselbe Richter zuständig ist, in Zweifel gezogen werden. Die Eintheilung in Vergehen und Polizeiübertretungen hat eigentlich eine Bedeutung nur in Bezug auf den Gerichtsstand, das Verfahren und die Beweisregeln. Sobald man aber eine gewisse Kategorie von „Vergehen“ in allen Richtungen den Uebertretungen gleich stellt, so ist kein Grund mehr vorhanden, dieselbe ferner als „Vergehen“ im Gegensatz zu Uebertretungen zu bezeichnen.

In den Spezialberichten der Bezirksprokuratoren finden sich einzelne, mit den sozialen Zuständen in Beziehung stehende kriminalpolitische Betrachtungen, z. B. über den Einfluß der Pfandleihanstalten auf die Diebstähle u. s. w. Da diese werthvollen Erörterungen sich zur Aufnahme in einen bloßen Rechenschaftsbericht nicht eignen, so wird bezüglich derselben auf jene Spezialberichte besonders hingewiesen.

Ueber die Bezirksgefängnisse, den mangelhaften Zustand derselben und die Mittel zur Abhülfe hat der Unterzeichnete im Schoße des bernischen Schutzaufsichtsvereins für entlassene Sträflinge Bericht erstattet. Da derselbe seither im Druck erschienen ist und den Gegenstand einläßlich behandelt, so begnügt man sich unter Beilage eines

Exemplars jenes gedruckten Spezialberichts, ebenfalls mit einer bloßen Hinweisung auf denselben.

In Betreff der

gerichtlichen Polizei

gelten im Allgemeinen die in frühern Berichten gemachten Mittheilungen und Bemerkungen. Namentlich ist die Zahl der bei der Anklagekammer gegen Polizeiangestellte eingelangten Beschwerden eine ver- schwindend kleine.

Strafanzeigen langten bei den Regierungsstatthalter- ämtern ein	20,669
wobon gemäß Art. 74 St. B. zurückgelegt und den Unter- suchungsrichtern nicht überwiesen wurden.	1,264
welche Zahl sich auf die einzelnen Geschwornenbezirke fol- gendermaßen vertheilt: I. 115, II. 506, III. 274, IV. 282, V. 87.	

Den Untersuchungsrichtern wurden demnach überwiesen 19,405
146 mehr als im Vorjahr.

Durch übereinstimmenden Beschluß des Untersuchungsrichters und
des Bezirksprokurators wurden Untersuchungen aufgehoben.

Im I. Geschwornenbezirk.

Frutigen	75
Interlaken	19
Konolfingen	39
Oberhasle	7
Saanen	22
Ober-Simmenthal	7
Nieder-Simmenthal	7
Thun	55
	— 231

Im II. Geschwornenbezirk.

Bern	107
Schwarzenburg	12
Sestigen	8
	— 127

Im III. Geschwornenbezirk.

Narwangen	66
Burgdorf	101

Signau	119	
Trachselwald	57	
Wangen	81	
		424

Im IV. Geschwornenbezirk.

Narberg	5	
Biel	46	
Büren	18	
Erlach	9	
Fraubrunnen	19	
Laupen	34	
Nidau	42	
		173

Im V. Geschwornenbezirk.

Courtelary	25	
Delsberg :	11	
Freibergen	22	
Laufen	38	
Münster	11	
Neuenstadt	4	
Bruntrut	33	144
		1099

73 weniger als im Vorjahr, welche Verminderung ausschließlich auf den V. Bezirk fällt.

Die Untersuchungen nehmen immer noch im Allgemeinen zu viel Zeit in Anspruch. Dem gegenwärtigen Bericht liegt nun auch eine Tabelle (XIV) über die Dauer der Untersuchungen in den amtsgerichtlichen Fällen bei. In Verbindung mit der gleichen Tabelle über die schwurgerichtlichen Fälle gewährt sie, weil eine größere Anzahl Geschäfte umfassend, einen ziemlich richtigen Maßstab zur Beurtheilung der Thätigkeit der Untersuchungsrichter. In den korrekzionellen Geschäften beträgt die mittlere Dauer der eigentlichen Voruntersuchung (bis zum Ueberweisungsbeschluß an das Strafgericht) 33 Tage, nur um ein geringes weniger als in den Affisensfällen, wo sie 37 Tage in Anspruch nimmt. Es kann dieses Resultat noch immer nicht als ein befriedigendes bezeichnet werden; 33 Tage im Durchschnitt für die Voruntersuchung in korrekzionellen Fällen ist offenbar zu viel, und daß in dieser Beziehung viel mehr geleistet werden könnte, be-

weist der Umstand, daß gerade die größten Amtsbezirke unter, oft weit unter diesem Durchschnitt sich befinden, so z. B. Bruntrut, Courtelary, Bern, Burgdorf, Thun, Konolfingen. Ausnahmeweise günstig gestaltet sich das Verhältniß in Biel. Ein Blick auf die Beilagen so wie auf die Tabellen des Jahresberichts des Obergerichts zeigt, daß in Bezug auf die Geschäftslast des Richteramts und des Amtsgerichts, Biel zu den größern Amtsbezirken zu zählen ist, und doch war in 24 Geschäften die Voruntersuchung durchschnittlich innerhalb 8 Tagen geschlossen. Ein ähnliches Resultat weist die Tabelle über die schwurgerichtlichen Geschäfte auf, und wie der Unterzeichnete aus eigener Wahrnehmung weiß, ist dieses sehr günstige Verhältniß nicht etwa dem Umstand zuzuschreiben, daß die betreffenden Untersuchungen weniger verwickelter Natur und weniger schwierig zu führen waren als in andern Aemtern. Wir legen hierauf Gewicht, um zu zeigen, was bezüglich der Raschheit der Führung der Voruntersuchungen zu leisten möglich ist, ohne irgendwie der Untersuchung selbst Eintrag zu thun.

Bezeichnend ist andererseits die Erscheinung, daß gerade die kleinern Aemter eine den Durchschnitt überschreitende Dauer der Voruntersuchung aufweisen, so z. B. Frutigen, Oberhasle, Saanen, Schwarzenburg, Seftigen, Laupen, zum Theil auch Nieder-Simmenthal, Ober-Simmenthal, Erlach, Fraubrunnen und Delsberg. Weitaus am schlimmsten sieht es in dieser Beziehung im Amte Signau aus. Dieser Zustand hat denn auch die Aufmerksamkeit der Anklagekammer erregt, und Anfangs des laufenden Jahres hat sich dieselbe veranlaßt gesehen, über die Ursachen der im genannten Amtsbezirk vorkommenden Uebelstände in der Verwaltung der Strafrechtspflege eine gründliche Untersuchung walten zu lassen. So ziemlich die gleichen Bemerkungen lassen sich auch auf die von dem Zwischenverfahren in Anspruch genommene Zeit anwenden. In den amtsgerichtlichen Geschäften beträgt dieselbe 27 Tage. Auch dies ist zu viel; die Ursache liegt aber hier weniger in der Nachlässigkeit des Gerichtspräsidenten als in dem Umstand, daß in den kleinern Amtsbezirken die Amtsgerichte seltener zusammentreten. Immerhin kann auch der Untersuchungsrichter, wenn er auf die zum Voraus bekannten Sitzungstage Rücksicht nimmt und die Untersuchungen beschleunigt, viel zur raschern Abwicklung der Geschäfte beitragen.

Ziemlich parallel mit der Dauer der Untersuchung läuft die Dauer der Untersuchungshaft. Von 1262 den Amtsgerichten überwiesenen Angeeschuldigten waren nur 586 in Haft, welche durchschnittlich 28 Tage im Untersuchungsgefängniß die Beurtheilung der Anklage abwarten mußten. Von den Präventiv-Gefangenen wurden 18 nicht schuldig erfinden. Aus Grund des viel längern Zwischenraumes zwischen dem Ueberweisungsbeschluß und der Hauptverhandlung ist den Missethäten auch die durchschnittliche Dauer der Präventivhaft eine

viel bedeutendere, nämlich 74 Tage, ungefähr gleich wie in den beiden vorhergehenden Jahren.

Staatsanwaltschaft.

Im Personal derselben ist keine Veränderung eingetreten. Die Bezirksprokuratoren erfüllen ihre oft schwierige Aufgabe mit vielem Geschick, Fleiß und Ausdauer. Wenn immer möglich, wohnen sie auch den Verhandlungen vor Amtsgericht persönlich bei, oder stellen im Verhinderungsfalle ihre Anträge schriftlich. Ebenso erscheinen sie vor dem Einzelrichter, wenn die Umstände es besonders wünschenswerth erscheinen lassen. Im Untersuchungsstadium ist ihre Thätigkeit von großem Werth, und, da ihre Stellung als Ankläger nur in der äußern Form liegt, im Grunde aber das Gesetz ihnen die gleichen Pflichten auferlegt wie dem Richter, so kann ihr Einfluß und ihre Kontrolle nur im Interesse der Sache selbst, des Angeeschuldigten, wie des Staates, sein.

Der Generalprokurator wohnt den Sitzungen der Polizeikammer und der Anklagekammer und bei Cassationsbegehren, auch denjenigen des Appellations- und Cassationshofes, persönlich bei. In den Geschäften der Anklagekammer, den Revisionsbegehren und Strafverjährungseinreden stellt er in der Regel seine Anträge schriftlich.

Anklagekammer.

Dieselbe behandelte in 101 Sitzungen 531 Geschäfte, unter welchen sich 420 Voruntersuchungen befanden; 49 mehr als im Vorjahr.

Der Geschäftsgang giebt zu keiner besondern Bemerkung Anlaß.

Das auf die Geschäfte und die Thätigkeit der Anklagekammer Bezügliche ist in den Tabellen I. und II. enthalten, auf welche hier verwiesen wird.

Assisen.

Die Bemerkungen, zu denen das Verfahren vor den Schwurgerichten Anlaß giebt, sind im Allgemeinen die nämlichen, welche schon in den frühern Berichten Platz gefunden haben. Die Erwähnung derselben wäre demnach eine müßige Wiederholung.

Der Einfluß des neuen Strafgesetzbuches auf die Zahl der Assisengeschäfte ist bereits unter den allgemeinen Bemerkungen berührt worden. Als nächste Folge der Geschäftszunahme muß bezeichnet werden die längere Dauer der Sessionen, die Abnahme der Zahl derselben und damit in Verbindung die längere Dauer des Zwischenverfahrens. Sollte diese Geschäftsvermehrung eine permanente bleiben, so müßte sich die Frage aufdrängen, ob nicht die Organisation der Kriminal-

kammer in der Weise zu modifiziren sei, daß gleichzeitig an verschiedenen Orten Sessionen abgehalten werden können; denn nur auf diese Weise wird es möglich werden, die für die Geschwornen viel zu langen Sessionen abzukürzen, resp. dieselben sich kürzer auf einander folgen zu lassen.

Die Zahl der im Berichtsjahr abgehaltenen Sessionen beträgt 12, von welchen je 3 auf die Bezirke II. und V. und je 2 auf die Bezirke I. III. und IV. fallen. Die Verhandlungen nahmen 208 Tage in Anspruch, so daß es auf eine Session durchschnittlich 17,3 Tage bezieht. Der behandelten Fälle waren 243 wider 413 Angeklagte, so daß durchschnittlich auf eine Sache 0,86 und auf einen Angeklagten 0,5 Tag zu rechnen sind oder auf einen Verhandlungstag 1,17 Geschäfte und 1,99 Angeklagte.

Die mittlere Dauer des Zwischenverfahrens (vom Schlusse der Voruntersuchung bis zum Hauptverfahren) beträgt 67 Tage gegen 57 im Jahr 1867, und 67 im Jahr 1866; dagegen ist die Dauer der Voruntersuchung von 47 Tagen in den Jahren 1866 und 1867 auf 37 zurückgegangen, so daß die Dauer des Verfahrens überhaupt sich gleich geblieben ist, und gegenüber 1866 um 10 Tage abgenommen hat.

Ueber den Ausgang der von den Assisen abgeurtheilten Fälle gewähren die Tabellen III. bis VII. eine ausführlichere Uebersicht.

Das Verhältniß der Freisprechungen zu den Verurtheilungen blieb im Ganzen ziemlich dem des Vorjahres gleich, und stellt sich folgendermaßen heraus:

Im	I. Geschwornenbezirk	wie	1	zu	5, 89.
"	II.	"	1	"	7, 67.
"	III.	"	1	"	3, 9.
"	IV.	"	1	"	8, 11.
"	V.	"	1	"	1, 82.

im Ganzen wie 1 zu 4, 16.

gegen: wie 1 zu 4, 28 im Vorjahre.

Das Verhältniß der von den Assisen verurtheilten Personen zur Bevölkerung ist folgendes:

Im	I. Geschwornenbezirk	(Bevölkerung	113,217	Seelen)	wie	1:	2136.
"	II.	"	82,416	"	"	1:	1194.
"	III.	"	112,361	"	"	1:	1441.
"	IV.	"	71,126	"	"	1:	974.
"	V.	"	87,971	"	"	1:	1466.

(467,091.) im Ganzen wie 1: 1403.

gegen: wie 1: 1680

im Vorjahre.

Nach der Tabelle V. waren von 333 Verurtheilten 111 mit Kindern und zwar in der Zahl von zusammen 315, d. h. durchschnittlich 2,8.

Das Verhältniß der verurtheilten Weibspersonen zu den Mannspersonen ist 1: 4,2.

Unter den 333 Verurtheilten befinden sich 192, welche schon früher bestraft worden waren, und unter den letztern 56 u. a. auch wegen Landstreicherei.

Vergleicht man die Zahl der im Berichtsjahre von den Assisen verurtheilten Personen mit der Durchschnittszahl der in den zehn vorhergehenden Jahren Verurtheilten (220), so erzeigt sich eine Vermehrung von 113.

Im I. Geschwornenbezirk

fallen auf die Vergehen gegen die Person 26,4⁰/₀, gegen das Eigenthum 73,6⁰/₀.

Im II. Geschwornenbezirk

fallen auf die Vergehen gegen die Person 14,7⁰/₀, gegen das Eigenthum 85,3⁰/₀.

Im III. Geschwornenbezirk

fallen auf die Vergehen gegen die Person 19,5⁰/₀, gegen das Eigenthum 80,5⁰/₀.

Im IV. Geschwornenbezirk

fallen auf die Vergehen gegen die Person 13,7⁰/₀, gegen das Eigenthum 86,3⁰/₀.

Im V. Geschwornenbezirk

fallen auf die Vergehen gegen die Person 36,3⁰/₀, gegen das Eigenthum 63,7⁰/₀.

Die Diebstähle im Besondern, resp. die wegen Diebstahls Verurtheilten machen aus:

Im II. Geschwornenbezirk:	31,7 ⁰ / ₀ .
" V. "	49,1 ⁰ / ₀ .
" IV. "	57,7 ⁰ / ₀ .
" III. "	65,8 ⁰ / ₀ .
" I. "	66,6 ⁰ / ₀ .

im Ganzen 55,3⁰/₀ gegen 59⁰/₀ im Vorjahr.

Der Tabelle VII entnehmen wir folgende Berechnung des Durchschnitts der ausgesprochenen Freiheitsstrafen:

Es wurden verurtheilt:

zu Zuchthausstrafe	153	mit zus.	465	Jahren,	6	Monaten,	—	Tagen,	=	3	Jahre,	—	Monate,	15	Tage.	}	in Durchschnitt.
" Arbeitshaus	105	"	78	"	—	"	—	"	—	"	8	"	—	27	"		
" einf. Enthaltung	15	"	11	"	4	"	—	"	—	"	9	"	—	2	"		
" Einsperrung	1	"	—	"	2	"	—	"	—	"	2	"	—	—	"		
" Gefängniß	53	"	3	"	3	"	20	"	—	"	—	"	—	22	"		

Die mittlere Dauer der Freiheitsstrafe beträgt demnach 1 Jahr, 8 Monate, 14 Tage; — 3 Monate, 6 Tage mehr als im Jahr 1867.

In Betreff der Körperverletzungen beträgt die mittlere Dauer der erkannten Freiheitsstrafen 1 Jahr, 1 Monat und 20 Tage, und zwar bei Mißhandlung, welche den Tod zur Folge hatte

"	"	in Ueberschreitung der Nothwehr	3	S.,	1	M.,	7	Tg.
"	"	einen bleib. Nachtheil zur Folge hatte	—	"	—	"	—	"
"	"	ohne diese Folgen	—	"	—	"	—	"
"	"	in Ueberschr. d. Nothw.	—	"	—	"	10	"
"	"	infolge Probofation	—	"	—	"	—	"
"	"	in Ueberschreitung der Nothwehr	—	"	—	"	—	"
"	"	in Ueberschr. d. Nothw.	—	"	—	"	—	"
"	"	in Ueberschr. d. Nothw.	—	"	—	"	21	"
"	"	in Ueberschr. d. Nothw.	—	"	—	"	—	"
"	"	in Ueberschr. d. Nothw.	—	"	—	"	—	"

Im Jahr 1867 betrug der Durchschnitt 1 Jahr, 9 Monate, 20 Tage, somit 8 Monate und 5 Tage mehr. Im Ganzen ist das Verhältniß ziemlich genau das nämliche wie im Jahr 1866.

Erstinstanzliche Strafgerichte.

Die Rechtsprechung giebt zu keinen besondern Bemerkungen An-
laß; auch in Betreff der Form des Verfahrens werden im Ganzen
die gesetzlichen Vorschriften beobachtet.

Gegenüber 1867 hat die Zahl der Verurtheilten bei sämtlichen
Strafgerichten in Etwas zugenommen und zwar:

Die von den korrekzionellen Gerichten Verurtheilten um	105.
" " " " Richtern	119.
" " " " Polizei-Richtern	587.
	zusammen 811.

d. h. mit Inbegriff der von den Assisen Verurtheilten um 3,9 0/0.

Die ausgesprochenen Strafen dürfen im Allgemeinen als milde
bezeichnet werden. Die korrekzionellen Gerichte (Amtsgerichte) beur-
theilen bekanntlich nur diejenigen Vergehen, welche im Maximum mit
Korrekzionshaus bedroht sind; diese Strafart (inkluf. einfache Ent-
haltung und Einzelhaft) ist jedoch nur gegen 39 0/0 der schuldig er-
klärten verhängt worden. 13,5 0/0 wurden nur mit Buße belegt und
5 0/0 einfach zur ausgestandenen Haft verurtheilt; 36,7 0/0 erhielten
bloß Gefängniß von höchstens 30 Tagen. Ein ähnliches Verhältnis
zeigt sich ebenfalls bei den korrekzionellen und Polizeirichtern; bei
den letztern dürfte die Rechtsprechung an manchen Orten weniger
lau sein. Indessen sah sich die Staatsanwaltschaft, wie aus der Ta-
belle über die Geschäfte der Polizeikammer hervorgeht, nur selten im
Falle, von Rechtsmitteln Gebrauch zu machen. Es muß aber bemerkt
werden, daß die Bezirksprokuratoren die Polizeiturtheile nur in einem
kurzen Auszug zur Kenntniß bekommen, daher öfter nicht in der Lage
sind, zu ermesfen, ob die ausgesprochene Strafe in einem richtigen Ver-
hältnis zur Schwere der Uebertretung steht.

Von der Befugniß der Umwandlung der Korrekzionshausstrafe in
einfache Enthaltung und Einzelhaft machten die korrekzionellen Gerichte
nur sparsam Gebrauch, wohl hauptsächlich aus dem Grunde, weil die
geeigneten Lokalitäten, namentlich für die Einzelhaft, nur ungenügend
vorhanden sind. Diese Bemerkung bezieht sich auch auf die Schwur-
gerichte.

Polizeikammer.

Die Zahl der von der Polizeikammer im Berichtsjahre beurtheilten
korrekzionellen und Polizeisträffälle betrug 350, 3 weniger als im Vor-
jahre und 8 mehr als der Durchschnitt der letzten 10 Jahre. Hierzu
kommen 18 Fälle, welche durch Abstand erledigt und somit nicht beur-
theilt wurden.

Sitzungen hielt die Polizeikammer 99 ab.

Appellations- und Kassationshof.

Derselbe behandelte 3 Kassationsbegehren gegen Assisen-Urtheile, 9 Revisionsgesuche, 2 Strafverjährungseinreden und 3 Rehabilitationsgesuche. Das Nähere ist im Bericht des Obergerichts enthalten.

Kosten.

Die Tabellen XVI u. XVII weisen sowohl gegenüber dem Vorjahre als gegenüber dem Durchschnitt der letzten 4 Jahre und dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre eine Vermehrung auf. Die Kosten der Strafjustizverwaltung und der Schwurgerichte sind bedingt einerseits durch die Zahl der Geschäfte und andererseits durch die Tarife, und selbst durch die Preise der Lebensmittel. Letztere kommen namentlich in Betracht bei den Gefangenschaftskosten. Allein auch hier mag das neue Strafgesetzbuch einen Einfluß ausüben; in den Gefangenschaftskosten sind auch die der Sträflinge, welche ihre Strafe in den Bezirksgefangenschaften absitzen, mitberechnet, und eine Vergleichung von 1867 und 1868 gegenüber frühern Jahren zeigt, daß seit der Einführung des St. G. B. die Gefängnißstrafe, welche in der Regel in den Bezirksgefängnissen abgebüßt wird, viel öfter verhängt worden ist.

Die im Jahr 1868 verausgabte Summe für Entschädigungen an freigesprochene Ungeschuldigte und Angeklagte beträgt Fr. 2955. 10, was auf einen Einwohner 0,63 Rp. ausmacht.

Bern, den 20. Mai 1869.

Der Generalprokurator:

W. Teuscher.